

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **25 (1959)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Mai/Juni 1959

Erscheint alle 2 Monate

25. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Geistige Landesverteidigung bei den Luftschutztruppen — Zum Rücktritt von Albert Riser, Sektionschef der Abteilung für Luftschutz — Beobachtungen und Lehren in den bisherigen Zivilschutzübungen — Die Kriegssanität im Zivilschutz — Der deutsche Luftsanitätsdienst im Zweiten Weltkrieg und heute — Neue Kurzstart-Mehrzweckflugzeuge in der Schweiz — Schutzpräparate in einem Atomkrieg — SLOG — Literaturverzeichnis

Geistige Landesverteidigung bei den Luftschutztruppen

Major Ewald Im Hof, Verbindungsoffizier «Heer und Haus» der Abteilung für Luftschutz EMD, Bern

I. Sinn und Zweck der geistigen Landesverteidigung

In seinem Artikel über die «Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung der eigenen Truppe» in der März-Nummer des letzten Jahres der «Wehrwissenschaftlichen Rundschau» geht Kurt Hesse vom Standpunkt aus, «dass noch immer *der Mensch*, seine Moral, im Krieg *den entscheidenden Faktor* darstellt und nicht die Maschine. Ausbildung und Erziehung des Soldaten sollen in erster Linie den Zweck verfolgen, den unerschrockenen, schwersten Belastungen gewachsenen, selbständigen Kämpfer zu schaffen. Dabei versteht es sich von selbst, dass dieser sein Handwerkzeug, Waffen, Motoren, Maschinen und Geräte, die seine Kampfkraft steigern, sicher handhabt». Jede militärische Ausbildung wäre Stückwerk, wenn sie sich mit der Vermittlung technischen Wissens und Könnens begnügen würde. Jeder Vorgesetzte muss die feste Gewissheit haben, dass seine Untergebenen nicht nur die Handhabung der Waffen und Geräte verstehen, sondern auch gewillt sind, diese richtig zu benutzen, wenn er dies befiehlt, und alles daran setzen, seine Befehle auszuführen. Andererseits wird ein Gegner in der modernen Kriegführung kein Mittel unversucht lassen, um den Widerstandswillen des Einzelnen zu brechen: mit moderner Propaganda, die sich aller technischer Hilfsmittel bedient und in welcher allgemein bekannte wahre Tatsachen mit tendenziösen Falschmeldungen geschickt gemischt sind, so gut wie mit Infiltration, Terror und reinen militärischen Mitteln. Dazu kommt, dass gerade die geistige Beeinflussung nicht etwa erst beim Ausbruch kriegerischer Handlungen beginnt, sondern jederzeit und je länger desto stärker betrieben wird. Man sieht dies zurzeit sehr augenscheinlich an den Versuchen des

Ostens, die westlichen Demokratien an der Anschaffung von Atomwaffen zu hindern, indem mit dem Mittel der Atomangst die Bürger veranlasst werden sollen, bei den Abstimmungen ihr Veto einzulegen.

Diese Ueberlegungen zeigen, dass ein freier Staat im heutigen Zeitpunkt gezwungen ist, seine Armee nicht nur taktisch und technisch, sondern auch für die *psychologische Kriegführung* zu schulen. Neben die militärische tritt die *geistige Landesverteidigung*, die übrigens nicht nur Sache der Angehörigen der Armee, sondern aller Bürger ist, denen die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes Herzenssache ist. Durch das Mittel der *Information* in weitestem Sinne soll jeder die Ueberzeugung gewinnen können, dass die Verteidigung unserer Heimat nötig, möglich und auf dem von den Verantwortlichen gewählten Weg erfolgreich ist.

II. Die geistige Landesverteidigung in der Schweizer Armee

So kam es zu den allen Truppenkommandanten bekannten Vorschriften über die «Geistige Landesverteidigung», über «Geistige Betreuung und staatsbürgerlichen Unterricht», über «Heer und Haus» und über den «Informationsdienst bei der Truppe». Es ist vornehmlich die *Aufgabe der Kommandanten*, diese wichtigen Fragen sowohl in den Schulen als auch in den Wiederholungskursen in ihren Bataillonen und Einheiten zu pflegen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, dem ohnehin schon überladenen Ausbildungsprogramm ein weiteres Fach anzureihen, sondern um eine *Haltung*, und zwar um diejenige Haltung, die jeder Vorgesetzte einnehmen